

Vk

2172

QV. 144, 9.

11 770.

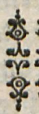
Er. Königl. Majestät
in Pohlen
und Churfürstl. Durchl.
zu Sachsen zc. auch Marg-
grafens in Ober- und
Nieder- Lausitz,
erläutertes

Ausschreiben,

derer von
Stempel = Pappier
im Marggraffthum
Ober = Lausitz
allerunterthänigst bewilligten
Abgaben.



BUDZESIN,
Zu finden bey Gottfried Gottlob
Richtern, 1733,



B
N
en
B
la
sci
ri
be
E
S
E
F
g
a
L
d
S
D



SS I R, Friedrich
 Augustus, von
 Gottes Gnaden
 König in Pohlen,
 Groß-Herkog in Litthauen,
 Keussen, Preussen, Mazovi-
 en, Samogitien, Kyovien,
 Vollhinien, Poddolien, Pod-
 lachien, Lieffland, Smolen-
 scien, Severien und Sieder-
 nicovien, Herkog zu Sach-
 sen, Jülich, Cleve, Berg,
 Engern und Westphalen, des
 Heiligen Römischen Reichs
 Erz-Marschall und Chur-
 Fürst, Landgraff in Thürin-
 gen, Marggraff zu Meissen,
 auch Ober- und Nieder-
 Lausitz, Burggraff zu Mag-
 deburg, Gefürsteter Graff zu
 Henneberg, Graff zu der
 Marck Ravensberg und
 Bar

Barby, Herr zu Raven-
stein ꝛc. Fügen allen und je-
den, in Unserm Marggraffthum
Ober, Lausitz, befindlichen
Ständen, Vasallen, Unterthanen
und Inwohnern, auch an-
deren, so in denselben handthie-
ren, und Gewerb treiben, wes
Standes, Würden und Bes-
sens sie seyn, hiermit zu wissen:
Daß, nachdem auf Unser aller-
gnädigstes Ansinnen, die ge-
treuen Stände von Land und
Städten, ermeldten unserß
Marggraffthums, einen Im-
post von Stempel, Pappier
und Charten, als ein gutherzi-
ges Subsidium, zu Unserer
freyen Disposition, worzu
Wir es nöthig erachten wür-
den, aus unterthänigster De-
votion bewilliget, anbey aber
geziemend angesuchet, daß An-
no 1711. ins Land publicirte
Impost - Ausschreiben, zu Ver-
hütung aller besorglichen Zwei-
fel, nach der Convenienz
mehr

meh
thu
erl
reic
zu
gen
Et
ben
geg
Ma
zeic
ten
La
sun
bra
gle
S
deu
nig
me
ber
au
nig
br
an
jed
gr

mehr besagten Marggraff-
 thums, in einem und andern zu
 erläutern, und das dißfalls über-
 reichte ohnmaßgebliche Project
 zu approbiren, Wir dem billi-
 gen Suchen Unserer getreuen
 Stände, in Gnaden statt gege-
 ben; Allermaßen Wir denn
 gegenwärtigem revidirtem
 Mandato ein genaues Ver-
 zeichniß dererjenigen Schriff-
 ten, zu welchen, nach der Ober-
 Lausitzischen Landes-Verfä-
 sung, Stempel-Pappier zu ge-
 brauchen, verfertigen, und zu-
 gleich den Werth des zu jeder
 Sache geordneten Bogens,
 deutlich anzeigen, auch sonst ei-
 nige deßhalb in Obacht zu neh-
 men habende Erinnerungen,
 beyfügen lassen, Welches denn
 auch nunmehr hiermit zu män-
 nigliches Wissenschaft ge-
 bracht und darneben gemessenst
 anbefohlen wird, daß alle und
 jede Personen in Unserm Marg-
 graffthum Ober-Lausitz / ohne

Unterscheid, sich gebührend dara-
nach richten, und der bewillig-
ten Abgabe, bey Vermeidung
der, auff die Contravention
gesetzten, nunmehr von der
vorhin determinirten Sech-
zehenfachen - biß auf eine Vier-
fache aus Gnaden vermindern-
ten Straffe, nachbeschriebener
maßen, allergehorsamst sub-
mittiren sollen.

Stempel = Pappier.

A. N.	Bogen.	
	tbl.	gr.
Abolitiones, nach dem Be- trag des zu erlegenden Quantum, auff 100.	1.	—
Sonst aber, wenn kein Quantum exprimiret wird	6.	—
Wann aber dieses Stem- pel = Pappier bey der ge- heimen Reichs = Canz- ley, oder anderen Expe- ditionen in Dresden be- reits abgetragen, so darff es in diesem Kriegs		

Warggraffthum nicht
noch einmahl bezahlet
werden.

Bogen:
thl | gr.

Abschiede, welche in de-
nen Ober- & Lausitzischen
Aemtern und Gerichten
ad Acta ertheilet, und in
forma probante ausge-
fertiget werden, sie mög-
gen im Lande verbleiben,
oder aufferhalb selbigen
gehen,

2.

Zu denen Priorität- & Lo-
cations- Designations-
und Distributions- Ab-
schieden aber ist wie un-
ten Lit. D. L. und P.
angemerckt zu befinden,
ein 4. Groschen Bogen
zu nehmen.

Abschiede, auf eingehohl-
te Rechts- Belehrung
und Urthel, wovon in de-
nen Rechts- Collegiis
Unserer Lande der Im-
post bereits bezahlet, und
worinnen nur auf Unge-
horsams- & Beschuldi-
gung, die schuldige Com-

2 4 pa.

partition aufferleget, jedoch in forma probante ausgefertigt worden,	Bogen. thl gr. — 1.
--	-------------------------------

Hingegen die Bescheide und Weisungen, welche der Judex selbst abgefasset, und ad Acta oder Protocollum registriren lasset, sind, im Fall deren Ausfertigung in forma probante nicht erfolget, Impost frey.

Wenn aber die Ausfertigung verlangt würde, ist solche auff einen 1. Gr. Bogen zu bringen.

Abschriften vidimirte, unter derer Nemter und Gerichte Siegel	— 4.
---	--------

Sonst aber unter des Actuarii oder Notarii blossen Privat-Siegel	— 2.
--	--------

Die übrigen Abschriften, so nicht in forma begehret werden, sind Impost frey.

Ab-

	Bogen.	
	thl	gr.
Abzugs - Briefe, wenn sie auff kein Pergament geschrieben, = .	—	2.
auff Pergament, . .	—	4.
Adjudications - Scheine, welche auff kein Geld ge- richtet, = .	—	2.
Wenn sie auff ein ge- wisses Geld = Quantum eingesetzt, und nebst selbigen keine besondere Käuffe vollzogen wor- den:		
von 20. bis 100. Thlr. inclusive = .	—	1.
von 100. Thlr. und drü- ber bis 500. Thlr. in- clusive - - -	—	5.
von 500. Thlr. exclusive und drüber bis 1000. Thlr. inclusive . . .	—	10.
Und also ferner von 500. Thlr zu 500. Thlr. je- desmahl . . .	—	5.
Adoptiones und Uniones prolium, . . .	—	16.
Appellationes, ohne Unter- scheid, ob sie eventuales oder puræ seyn, . . .	—	2.

	Bogen.	
	thl.	gr.
Apostoli reverentiales & refutatorii in Appellationen = Sachen, =	—	2.
Armen = Sachen, uud wenn das Juramentum pauperum præstiret, sind Impost frey.		
Arresta, wenn solche in Schrifften angeleget werden,	—	2.
Arrest Scheine, inclusive derer darauff zu registrirenden Arrest-Renovationum, "	—	2.
Articuli derer Innungen, vide infra sub Lit I.		
Articuli in Beweis- und Gegen = Beweis = auch Bescheinigung- und Gegen = Bescheinigung = Sachen,	—	1.
Assignationes, sind ohne Unterscheid des in- oder ausländischen Ausstellers, sie mögen auf Handels = Plätze und Messen, oder auffer selbigen, auff andere Städte und Dörter im Lande gerichtet seyn, in favorem commer-		

merciorum, Impost frey zu lassen, jedoch sind unter denen Asignationen keine Wechsel = Briefe zu verstehen, als zu welchen der geordnete 4. Gr. Bogen jedesmahl zu gebrauchen.

Bogen:

tbl | gr.

Attestata,

— 1.

Worunter diejenigen, so aus denen Kirchen = Büchern und sonst bey Ehe = und Auffgeboths = ingleichen Trauungs = Tauff = und Absterbungen ertheilet werden, mit zu verstehen;

— 2.

Diejenigen aber, welche ex Officio in Miliz = Steuer = Amts = Criminal = Armen = Verpflegungs = Almosen = Brand = und Wetter = Beschädigungs = Sachen ertheilet werden, nicht weniger die, so den Anbau wüster Plätze betreffen, sind Impost frey.

26

Auff.

	Bogen.	
	tbl	gr.
<p>Aufflagen, wenn sie ausgefertigt, und nicht blos auf die Memorialien, per Signaturam registriret werden, = = =</p> <p>Wann aber dergleichen Aufflagen ex Officio und aufferhalb Parthey Sachen expediret werden, sind solche Impost frey.</p>	—	I.
<p>Auszüge oder Extracte aus Handels-Büchern, wenn solche bey Uebergebung der Klage, oder sonst zum Beweis, mit induciret werden:</p> <p>von 20. bis 100. Thaler inclus.</p>	—	I.
<p>von 100. Thlr. und drüber bis 500. Thlr. incl.</p>	—	5.
<p>von 500. Thlr. excl. und drüber bis 1000. Thlr.</p>	—	10.
<p>Und also ferner von 500. zu 500. Thlr. jedesmahl</p> <p>Jedoch sind die Expens-Zettel und Auszüge derer Kauff- und Handels-Leute, wenn gleich selbige von dem Empfänger der</p>		5.

der Waaren oder Arbeit unterschrieben worden; Ferner die Liquidationes derer Cankley=Gerichts= und Advocaten. Gebühren hierunter nicht zu verstehen, sondern mit dem Impost zu verschonen.

Vogen:

thl | gr.

B. B.

Begnadigungen, so Geld oder Immobilia betreffen,
 von 1. Thlr. bis 10. Thlr. — 2.
 von 11. Thlr. bis 40. Thlr. — 4.
 von 41. Thlr. bis 50. Thlr. — 5.
 von 51. Thl. bis 80. Thlr. — 10.
 von 81. Thl. bis 100 Thl. — 15.

Und sofort allezeit von 50. Thlr. den Bogen zu 5. Gr. erhöht.

Wenn der Impost bey der geheimen Cankley oder anderen Expeditionen in Dresden entrichtet, so darff selbiger in diesem Marggraffthum nicht anderweit gezahlet werden.

Befehlige,

A 7

Bez

— 1.

Berichte, in Parthey o
 der Policcy=Sachen =
 Welche aber erfordert,
 und auff vorhergegan
 genen hohen Landes
 herrl. Befehl, inn=oder
 aufferhalb derer Par
 they=Sachen, oder ex
 Officio von denen Aem
 tern und Obrigkeiten,
 nicht weniger auch von
 der Landes = Haupt
 mannschafft, ferner we
 gen Brand= Wetter
 und andern Beschädig
 ten, Anbauung wüster
 Plätze, item in Miliz
 Steuer= Cammer= Ac
 cis=Criminal= Commer
 cien= Policcy= Wäysen
 Bau= Oeconomie, und
 anderen Sachen, ohne
 Entgeld erstattet wer
 den, sind Impost frey.

**Beweis= und Bescheini
 gungs= Articul,**

Bestellungen aller Be
 dienten, auch derer Aem
 ter und Rätthe in Städ
 ten

Boaen.

thl | gr.

I.

I.

	Bogen.
ten derer Consulenten, Advocaten, Beamten, Physicorum, Verwal- ter und Bevollmächti- ten, nach eines jeglichen jährlichen Besoldung. von 100. Thln.	thl gr. 1, —
Was aber unter 100. Thl Und wenn keine gewisse Besoldung ausgeset	— 16, 1. —
Es sind aber die Bestal- lungen derer Kirchen- Hospital • Allmosen- Priester-Wittwen, und anderer Vorsteher bey milden Stiftungen, Testaments - Executo- ren, item Kirchen- und Schul-Bedienten, diß- falls von dem Impost be- freyet.	
Bestell-Zettel und ande- re innländische Schrei- ben, so ad Acta könen,	— 1.
Beweis-Publication, oder Ausfertigung, vide sub Rotulo testium und Zeugen Rotuli.	
Bürgschaffts-Verschrei- bung, vide fidei iusurones.	
C. C.	

C. C.	Bogen.	
	th!	gr.
Cantley-Zeddel oder Bes denck-Zeddel, vide Bes denck-Zeddel sub Lit. G.		
Callations. Scheine über Hypothequen, Arreste, Inhibitiones, fidejussio- nes und dergleichen, wenn sie, aufferhalb dem Do- cumento principali, be- sonders ausgefertigt wer- den, überhaupt =	—	1.
Cautiones, so auff gewisse- weiß Geld, Quantum ge- richtet,	—	2.
Wenn sie aber auf ein ge- wisses Geld eingerich- tet, vide Fidejussiones.		
Cessiones, so ein gewiß Geld = Quantum in sich halten nach Proportion der darinnen exprimir- ten Summe, von 20. Thlr. inclusive bis 100. Thlr. inclus.	—	1.
von 100. Thlr. bis 500. Thlr. inclus =	—	5.
von 500. bis 1000. Thlr. inclus. =	—	10.

Und

	Bogen.
Und also ferner von 500. Thlr. zu 500. Thlr. je desmahl	thl gr — 5.
Daferne sie aber nicht auff Geld gerichtet, und doch gleichwohl Gerichtlich confirmiret werden, inclusive der Confirmation,	— 16.
Daferne aber das letztere unterbleibet,	— 4.
Citationes, worunter auch die Patentes zu verstehen,	— 1.
Codicilli, nehmlich, wenn sie in Schrifften errichtet werden,	— 16.
Bei Nuncupativis hingegen, soll erst bey der Ausfertigung dieser Stempel = Bogen gebraucher werden.	
Compulsoriales,	— 1.
Compromisse, wenn sie in forma eines Bescheides publiciret,	— 1.
Nicht aber, wenn sie bloß per Modum Registraturæ ad Acta gebracht werden.	

Con-

Conductus salvus &c.	Bogen:	
	thl	gr.
ex singulari gratia Principis,	6.	—
ad instantiam vel ex consensu Creditorum	2.	—
in Criminalibus, wenn der Inquisit es zu bezahlen vermag,	2.	

Wenn aber dergleichen Geleits = Scheine entweder ex Officio, oder auff eingelangte Urthel, einen Inquisiten oder andern Ausgewichenen, e. g. bey Auffständen derer Handwercks = Purschen, ertheilet werden, so sind solche so lange Impost frey, biß nach geendigter Untersuchung sich äussert, ob der Verbrecher, nebst denen Alimentations- und Gerichts = Unkosten, auch das Stempel = Pappier zu bezahlen vermöge, auf welchen Fall sodann der gehörige Stempel = Bogen

gen am Ende derer Acten
anzuhefften, und sogleich
unter dem Stempel der
Sache Inhalt drauff zu
schreiben.

Bogen.
thl gr.

Confirmationes derer
Städte Privilegien,

- der grossen Städte,
- derer mittlern,
- derer übrigen klei-
nern,

12. —
8. —
4. —

wie sie unten benennet;

Wenn aber bey der Ge-
heimen Cantzley oder
anderen Expeditionen
in Dresden der Impost
bereits entrichtet; So
darff solcher in Ober-
Lausitz nicht noch ein-
mahl bezahlet werden.

Confirmationes und
Consense derer Aemter, O-
brigkeiten und Herrschaff-
ten über Verschreibun-
gen, Obligationes, und
sonst in allen hohen, mitt-
lern, und Nieder-Ge-
richten, so auff ein gewiß
Beld-Quantum einge-
richtet, wenn die Obliga-
tio-

	Bogen.	
	thl	gr.
tiones oder Contracte auf den behörigen Stempel-		
Bogen nicht bereits geschrieben sind, nach dem Quanto des darinnen exprimierten Geldes,		
von 20. Thlr. biß 100. Thlr. inclus.	—	1.
von 100. Thlr. biß 500. Thlr. inclusive	—	5.
von 500. Thlr. biß 1000. Thlr. inclusive	—	10.
Und also ferner von 500. Thlr. biß 500. Thlr. jedesmahl	—	5.
Daferne aber die Beschreibungen nicht auff Geld gerichtet, und doch gleichwohl gerichtlich confirmiret werden,	—	16.
Und wenn das letztere unterbleibet/	—	4.
Contracte überhaupt, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, keine, so gar auch diejenigen, die Wir selbst im Marggraffthum Ober-Lausitz mit Privatis auff gewisse Summen, wegen Montur,		

	Bogen. 1hl gr.
tur, Gewehr, Munition, Errichtung neuer Regimenter und andern dergleichen schliessen/ nichts ausgenommen, in welchen allen der Liferante und Capitulante die Kosten träget, nach dem Quanto des darinn exprimierten Geldes,	
von 20. Thlr. bis 100. Thlr. inclus.	— 1.
von 100. Thlr. exclus. bis 500. Thlr. inclusive	— 5.
von 500. Thlr. exclus. bis 1000. Thlr. inclusive,	— 10
Und also ferner von 500. Thlr. bis 500. Thlr. jedesmahl	— 5.
Daferne sie aber nicht auff Geld gerichtet, und gleichwohl confirmiret werden /	— 16.
Und wenn das letztere unterbleibet,	— 4.
Curatoria, ohne Unterscheid, ob sie <i>Ætatis sexus, Litis vel bonorum</i> betreffen,	— 1.

D. D.

D. D.	Roan.
	thlgr.
Decreta in causis pupillo- rum aut minorum,	— 1.
Decreta in Parthey- Sachen, vid. sub Lit. A. Ab- schiede, ingleichen Ex- pectanz - Scheine, vide Lit. E.	
Deductiones in Rügen- Sachen,	— 1.
Defensiones in Inqvisti- ons- Sachen, sowohl als pro avertenda Inqvisti- one	— 4.
Defensional - Articul,	— 1.
Depositen - Scheine,	— 1.
Deputat - Scheine derer Herrschaften und Stadt - Räte sind Im- post frey.	
Designations - Abschiede in Concurribus Credito- rum,	— 4.
Dilations - Scheine, in Proceß - Rechnungs- und anderen Sachen,	— 1.
Dienst - oder Dinge - Set- tel derer Wirthschafft- Be-	

	Bogen.
Bedienten, sind, wenn sie über 20. Thlr. nicht steigen, Impost frey.	thlgr.
Wenn sie aber über 20. Thlr. steigen und bis 100. Thlr.	— 1.
Diplomata, so die Comites Palatini ausstellen,	2.
Dispensationes in Ehe- Sachen,	2.
Disputationes = Gesetze, in Beweis = und Gegen- Beweis = Sachen,	— 1.
Distributions = Abschiede bey Concurſibus Credito- rum,	— 4.
Donationes, wie bey Con- tracten sub Lit. C.	
Dotalitium, vide Verleib- dingung sub Lit. V.	

E. F.

Edictal - Citationes,	— 1.
Ehe - Stiftungen, nach dem Quanto derer darinn exprimirten Ehe = und Paraphernal - Gelder, von 20. Thlr. bis 100. Thlr. inclusive	— 1.
von	

	Bogen
von 100 Thlr. exclus. bis 500. Thlr. inclus.	111 gr.
von 500. Thlr. exclus. bis 1000. Thlr.	— 50
Und so weiter von 500. Thlr. zu 500. Thlr. je desmahl	— 10.
Jedoch werden die Ehe-Gelder nicht nach Leib-Gedings- <u>Art</u> verstanden; weniger das <u>Ge-gen-Vermachniß</u> und die <u>Weibliche Berechtigung</u> darunter mit begriffen.	— 5.
<u>Ehren-Scheine</u> in <u>Rü- gen- und Injurien-Sa- chen</u> ,	— 1.
<u>Emancipationes</u> , wenn <u>Väter</u> ihre <u>Kinder</u> aus <u>väterlicher Gewalt</u> los lassen,	— 16.
<u>Er b-Verwandlungs- Briefe</u> , auf <u>Pergament</u> ,	— 16.
„ „ auf <u>Pappier</u> ,	— 4.
<u>Er b-Verwandlung</u> , vide <u>Lehns-Verwande- lung</u> in <u>Erbe sub Lit. L.</u>	
<u>Er btheilungen</u> , oder <u>Er b- sonderungs- Vergleiche</u> ,	
so	

so
Qu
ied
in
de
vo
vo
b
vo
b
Fe
h
Exc
Exc
Exp
De
Exp
U
Ex
Bü
sub

	thl	gr.
so ein gewisses Geld=		
Quantum in sich halten		
iedoch nach Abzug derer		
in der Erbschafft gefun-		
denen Passivorum.		
von 20. Thlr. bis 100.		
Thlr. inclusive	—	1.
von 100. Thlr. exclus		
bis 500. Thlr. inclus.	—	5.
von 500. Thlr. exclus.		
bis 1000. Thlr. inclus.	—	10.
Ferner von 500. Thlr.		
zu 500. Thlr. jedesmahl	—	5.
Excitatoria,	—	1.
Executoriales,	—	2.
Expectanz Scheine und		
Decreta,	—	16.
Expectanz Scheine auff		
Adeliche Bestellungen,	4.	—
• auff Bürgerliche Be-		
stellungen,	2.	—
• auff Stipendia und an-		
dere milde Stiff-		
tungen aber sind		
Impost frey.		
Extracte aus Handlungs-		
Büchern, vide Auszüge		
sub Lit A.		
• aus Protocollis, Actis,		
Kirchen = Rath =		
W und		

	th	gr.
und Gerichts-Büchern,	—	1.
Wenn aber solche ex Officio gefertigt, und nur copialiter beygelegt werden, sind sie Impost frey.		

F. J.

Fehden, sind Impost frey.		
Fidei commissa, wenn sie in Schrifften errichtet werden,	—	16.

Bey Nuncupativis hingegen ist es damit zu halten, wie oben sub voce Codicilli stehet.

Fidejussiones und Bürgschaffts-Scheine, so auf Geld verichtet, nach dem darinne exprimirten Quanto,		
von 20. Thlr. bis 100 Thlr. inclus.	—	1.

von 100. Thlr. exclus. bis 500. Thlr. inclusive,	—	5.
von 500. Thlr. exclusive bis 1000 Thlr. inclus.	—	10.

Wenn aber die Bürgschafft dem Instrument über

über die Principal - Obligation, sogleich einverleibet und angehänget wird, so darff der Fidejusion halber kein höherer Stempel = Bogen genommen werden.
Fiscalia, vid. J. Inquisitiones.

G. G.

		Bogen
		thl gr.
6.	Geburths = Briefe, auff Pergament, = =	— 4.
	ohne Pergament,	— 2.
	Gedent = Zettel oder Citationes, = =	— 1.
	Gegen = Bescheinigungs = Articuli,	— 1.
	Gegen = Beweis = Articuli,	— 1.
	Gerichtliche Vollmachten, so ausserhalb Landes gehen, = =	— 4.
1.	Insgemein, . . .	— 2.
5.	Gerichtliche Quittungen, so absonderlich aufgesetzt und ausgestellt werden, wann von dem Darinne befindlichen Quanto das Stempel =	
0.	B 2 Pap.	

Pappier bereits vergeben worden, wie unten sub Lit. Q. angemercket, =

Bogen.

thl gr.

1.

Gerichts = Bücher sind Impost frey.

Gunst = Zettel, wenn nehmlich Gerichts = Herrschafften ihren Unterthanen erlauben, an anderen Orten auf gewisse Zeit zu dienen, sind, wie biß anhero von Impost frey zu lassen.

Geleits = Scheine in Criminalibus, vid sub Lit. C. Conduct. Salv.

Gesundheits = Pässe, sind Impost frey.

Gutachten, berer Aemter und Obrigkeiten, =

1.

Wann aber die **Waysen = Deputationes** in **Causis pupillaribus** Gutachten ertheilen, oder in anderen Sachen ex Officio zu erstatten seynd, darff kein Impost davon gegeben werden.

H. 6.

H S.

Handlungs-Bücher sind
Impost frey, Auszüge und
Extracte aus Handels-
Büchern, vide Auszüge
sub Lit. A.

		Folien.	
		l.	gr.
Handlungs-Bücher sind Impost frey, Auszüge und Extracte aus Handels- Büchern, vide Auszüge sub Lit. A.			
Hülffs-Scheine, " "	—		2.
I. J.			
Immisions-Scheine, "	—		2.
Indult-Scheine, " "	—		4.
Inhibitiones in Appellati- ons-Sachen, " "	—		2.
Inhibitiones in Schuld- Possessorien, oder ande- ren Sachen,	—		1.
Injurien-Blagen, oder Schriftliche Rügen, in Injurien-Sachen, " "	—		2.
Innungs- Articuli, "	2		—
Instrumenta Notariorum,	—		2.
Inquisitiones, wenn die Unkosten von der Obrig- keit verleget werden, und der Inquisite nichts in Vermögen hat, sind von dem Impost befreyet, je- doch, daferne, nach deren Beendigungen, entweder aus des Inquiriten Ver- mö.			
	B 3		

mögen oder bestellter
 Caution, die Alimenta-
 tions- und Gerichts = Kos-
 ten, nebst dem Impost zu
 erlangen, ein Bogen, so
 viel das Stempel-Pap-
 vier betragen hätte, bey
 Vermeidung der, auff
 die Contravenienten diß-
 falls gesetzten Straffe,
 angeheffter, und die Sa-
 che sogleich unter dem
 Stempel geschrieben
 werden soll.

Boaen.
 thl gr

Intercessionales, hohe		
Obrigkeitliche	2	—
• in Parthey-Sachen,	—	10.
Interrogatoria,	—	10.
Interventiones, bey Pro- cessen,	—	20.
Inventaria, in Erbschafft- Handlungs- und Wirth- schafft- Sachen.	—	8.
Wenn sie aber über 500. Thlr. guter und exigib- ler Mittel betragen,	—	16.

K. R.

Barthen, vide die am
 Ende beygefügte Erin-
 nerung sub Num 19.

Bauf.

Ba
 fe
 ri
 v
 v
 l
 B
 B
 L
 B
 B

	Bogen.	
	thl.	gr.
Däuffe, so auff ein gewis- ses Geld = Quantum ge- richtet,		
von 20. Thlr. biß 100. Thlr. inclus. = =	—	1.
von 100. Thlr. exclusive biß 500. Thlr. inclus.	—	5.
von 500. Thlr. exclus. biß 1000. Thlr. inclus.	—	10.
Und also ferner von 500. Thlr. zu 500. Thlr. ie- mah!, " "	—	5.
Blag = Libelle, so in Schriften eingebracht werden, " "	—	2.
Bundschaften, vide At- testata.		
L. Q.		
Legitimationes persona- rum infamium, " "	6	—
Wenn es aber einer nicht im Vermögen hat, "	2.	—
Lehen = Briefe, auf Per- gament, " "	—	4.
" auf Pappier, "	—	2.
Lehn = Scheine, über Al- lodial - Güther, e. g. wenn eine Unter = Obrig- keit ihren Bürgern und Unterthanen ein Grund-		
B 4 Stück		

Stück oder Gerechtig-	Bogen.
keit in Lehen und Wür-	thlig r.
den reichet, und nebst	
dem auff einen behörigen	
Stempel, Bogen ge-	
schriebenen Kauf-Brief-	
se oder Adjudications-	
Scheine, einen absonder-	
lichen Lehn-Schein aus-	
stellet,	— 2.
Wann aber die Lehns-	
Berreicherung oder Con-	
firmation auf den Bo-	
gen des Kauff-Contr-	
tracts, registriret ist, so	
fället der Impost weg.	
Lehns-Implorat,	— 1.
Lehns-Investitur, so auf	
Geld gerichtet,	
von 20. Thlr. bis 100.	
Thlr. inclus.	1.
von 100. Thlr. exclus.	
bis 500. Thlr. inclus.	5.
von 500. Thlr. exclus. bis	
1000 Thlr. inclus.	— 10.
Und also weiter von 500.	
Thlr. bis 500. Thlr. ie-	
desmahl,	— 5.
Lehns-Verwandlung,	
in Erbe,	
von	

	Bogen.	
	th'	ar.
von 10. Thlr. biß 100.	1	—
Thlr. / /		
von 100. Thlr. exclus.		
biß 200. Thlr. inclus.	2	—
von 200. Thlr. exclus.		
biß 300. Thlr. inclus.	3	—
Und so ferner allemahl von 100. Thlr. den Bo- gen auff einen Thaler erhöhet.		
Lehns-Reverse, / /	2	—
Lehr-Briefe, so nicht		
auff Pergament, / /	—	2.
• auff Pergament, / /	—	4.
Läuterungen, / /	—	2.
Loß-Briefe, derer, so		
entweder auffer Landes		
sich wenden, oder im Lan-		
de anderweit, in Erb-		
Unterthänigkeit sich nicht		
wieder begeben, oder in		
denen Städten das Bür-		
ger-Recht gewinnen,		
oder wenn einer auffm		
Lande, wegen Erlernung		
einer Profession, sich der-		
gleichen ausfertigen läß-		
set, und also nach Ge-		
wohnheit auswandert,		
B 5	eo	

	Bogen.	
	thl	gr.
eo ipso auch der Erb- Unterthänigkeit los wird,	—	16.
Wenn hingegen sich ein Unterthaner bey einer Herrschaft los machet, und als bald unter einer andern sich wieder nie- derlässet, oder in Schutz begiebet,	—	1.
Liquidationes in Concur- sibus Creditorum sind Impost frey.		
M. M.		
Memorialien in Process- Sachen,	—	1.
Mieth-Contracte, so auf ein gewis Geld-Quan- tum gerichtet, von 20. Thlr. bis 100. Thlr. inclus.	—	1.
von 100. Thlr. exclus. bis 500. Thlr. inclus.	—	5.
von 500. Thlr. exclus. bis 1000. Thlr. inclus.	—	10.
Und also ferner von 500. Thlr. zu 500. Thlrn. iedesmahlt,	—	5.
Monitoria,	—	1.
Mo-		

		Bogen.	
		Zhl.	gr.
	Moratoria ex singulari gratia, " "	6.	—
	" ad instantiam vel ex Consensu Creditorum	2.	—
	Mortifications-Scheine, Muth-Zettel in Lehnsachen, " "	—	1.
		—	4.
	N. N.		
	Notificationes erlangter Dignitäten, " "	1.	—
	Notificationes und Auflagen, " "	—	1.
	O. O.		
	Obligationes und Versicherungen, die auff ein gewisses Geld-Quantum gerichtet, als:		
	von 20. Thlr. bis 100. Thlr. inclus. " "	—	—
	von 100. Thlr. exclus. bis 500. Thlr. inclus. " "	—	1.
	von 500. Thlr. exclus. bis 1000. Thlr. inclus. " "	—	5.
	Und also ferner von 500. Thlr. zu 500. Thlr. jedesmahl, " "	—	10.
	Auf welchen Fall denn zu denen Consensen und		
	B 6 Con-	—	5.

	Bogen.	
	tbl	gr.
Confirmationen über solche Gelder kein Stempel - Papier weiter gebrauchet wer- den darff.		

P. P.

Pacht - Briefe, die auff
ein Geld - Quantum ge-
richtet:

von 20. Thlr. bis 100.

Thlr. inclus. " " — 1.

von 100. Thlr. exclus. bis

500. Thlr. inclus. " " — 5.

von 500. Thlr. exclus. bis

1000. Thlr. inclus. " " — 10.

Und also ferner von 500.

Thlr. zu 500. Thlr. je-
desmahl, " " — 5.

Zu denen Confirmatio-
nen über solche Pachte
ist sodann kein Stem-
pel - Bogen weiter nö-
thig, auch darff der
Stempel - Bogen, blos
nach dem Betrage ei-
nes Pacht - Jahres,
wenn gleich die Ver-
pachtung in folle ge-
schehen, genommen
werden

Die

Die bloßen Prolongation- nen derer Pächte und Miethen aber, wenn das Quantum nicht er- höhet, sondern es beym ersten Contracte allent- halben in Substantiali- bus gelassen wird, sind Impost frey.	Bogen.	thl gr.
---	--------	-----------

Pässe über Geleite, Accise
 und Zölle; item wegen
 gesunder Luft des Orts,
 sind Impost frey.

Parentes Literæ in Process- Sachen, = =	—	I.
--	---	----

Patrocinium oder Procura- torium, = =	—	I.
--	---	----

Pfand = **Verschreibungen**
 gen über ein gewiß Geld-
 Quantum, wenn solche in
 keinen andern, auf Stem-
 pel = Pappier bereits
 vollzogenen Documento
 oder Instrumento mit be-
 griffen,

von 20. Thlr. bis 100. Thlr. inclusive = =	—	I.
---	---	----

von 100. Thlr. exclus. bis 500. Thlr. inclus.	—	5.
--	---	----

	Bogen.	
	thl.	ar.
von 500. Thlr. exclus.		
bis 1000. Thlr. inclus.	—	10.
Und also ferner von 500.		
Thlr. zu 500. Thlr. je-		
desmahl, „ „	—	5.
Pflicht = Scheine , derer		
Bedienten, so keine be-		
sondere Bestellungen be-		
kommen, „ „	—	12.
Wo aber annoch abson-		
derliche Bestellungen		
ausgefertiget werden,	—	1.
Pflicht = Scheine derer		
Ober- und Amts- auch		
anderer Advocaten, An-		
wälde und Gerichts-		
Verwalter, so keine ge-		
wisse Besoldung haben,	1.	—
„ derer Gast- Wirthe,		
Müllere Förster und		
Kirch- Väter zc „	—	1.
Pœnal- Inhibiriones oder		
Præcepta, „ „	—	1.
Privilegia, die von Wich-		
tigkeit, „ „	10	—
„ von geringern, „	6.	—
„ und deren Confirmati-		
ones bey grossen Städ-		
ten, „ „ „	12.	—
bey		

		Bogen.	
		tbl.	gr.
	• bey mittlern Städ-	8.	—
	ten,		
	• bey denen übrigen,	4.	—
	• Processus Pauperum,		
	Wenn sich einer ins Ar-		
	men-Recht geschworen,		
	wie denn auch in allen		
	Processen, die von der		
	Obriqkeit verlegt wor-		
	den, ist das Pappier		
	Impost frey.		
	• Prætorialia,	6.	—
	• Proteste über Wechsel,	—	2.
	• Protocolla und Libri pu-		
	blici sind Impost frey.		
	• Punctationes, wenn sie auf		
	ein gewis Geld • Quan-		
	tum gerichtet und kein		
	anderes Document über		
	die getroffene Contracte,		
	auf Stempel • Pappier		
	ausgefertiget wird,		
	von 20. Thlr. bis 100.		
	Thlr. 2c.		
	wie bey Käuffen.		

Q. Q.

Quittungen über ein ge-
wisses Geld-Quantum
von

Quittungen, welche Un-	Bogen.	
ter-Obrigkeiten, Commu-	thl	jr.
<p>nen, p<i>ia</i> caus<i>a</i> über ih- re Intraden, Einkünffte an Erb-Zinsen, Schoß- Getränck- und anderen Gefällen, item die so die p<i>ia</i> caus<i>a</i> über aussen ste- henden Capitalien, und davon abgetragene Zin- sen, ausstellen, desglei- chen unserer höhern und niedern Officirer, auch andere, wie in gleichen derer Unter-Obrigkeiten Bedienten über ihre Bes- soldung, dann über De- putat-Wildpreth, Jagd- und Dienst-Gelder, Steuer-Zinsen, Berg- Leuthe Lohn, Ausbeuthe und Subußen, genossene Begnadigung derer Ca- lamitosen sind Impost frey.</p>		

R. R.

Raths-Wahlen und de-
ren Confirmationes, wo
darüber etwas in forma
aus-

	Bogen	
	chl	gr.
auszufertigen hergebracht, bey großen Städten	12.	—
Bey mittlern Städten,	8.	—
Bey denen übrigen,	4.	—
Recesse bey Erbsonderungen und sonsten/ vid, Lit. C. Contracte.		
Rechnungen über Landes-Fürstliche Intraden, Steuern/ Räte und gemeiner Städte Einkünffte, item über Vormundschaften, Haushaltungen, Pächte, Kirchen und Hospitälern, und andere milde Stiftungen, sind Impost frey.		
Recognitiones		1.
Relationes derer Commissarien in Proceß. Sachen, item derer Wäysen-Deputirten, Steuer- und Geschöß-Einnehmer, und andere subdelegirten / wenn sie solche ex Officio und ohne Entgeld, auff Erfordern einsenden müssen, sind Impost frey.		
Remissoriales		1.
	Re-	

Re
st
Re
fi
Q
C
b
so
Su
a
Re
Re
Ro
Ki
a
I
Sa
L
S
fi
n
S
z
f
E

	Bogen.	
	thl	gr.
Renovaciones derer Arre- ste in Schrifften,	—	1.
Rescripta, so nicht ex Of- ficio, oder in Brand- Wasser, und Wetter- Schaden, item bey Aufz- bauung müster Plätze, sondern sonst auff derer Supplicanten Ansuchen ausgefertiget werden,	—	1.
Reverse in Lehns-Sachen,	2.	—
Reverse überhaupt	—	1.
Rorulus Testium	—	2.
Rügen, die blos mündlich ad Acta geschehen, sind Impost frey.		
S. S.		
Salvus conductus, vid. sub Lit. C. Conductus salvus.		
Scheine Dilations, wenn sie in Schrifften ertheilet werden,	—	1.
• über Arreste	—	1.
• über deponirte Gel- der und Mobilien	—	1.
Schreiben und Bestell- Zeddul, so von inländi- schen Gerichten ad Acta kommen,	—	1.
Schutz		

	Bogen.	
	tbl	gr.
Schutz = Briefe, einer Commun, " "	—	4.
• einer einzeln Person, oder auch Familie,	—	I.
Spiel-Charten, vide Er- innerung sub. No. 19.		
Steuer = Scheine oder Obligaciones, wenn der- gleichen nur über besche- bene Cessiones und Transactiones einiger Steuer = Schulden, aus- gefertiget, oder bey Erb- theilungen ein oder der andere Wit = Erbe eine Post, oder einen Theil davon annimmt und sich zuschreiben läset, nach Proportion der dar- inne benienten Summe, von 20. Thlr. bis 100. Thlr. inclus. " "	—	I.
von 100. Thlr. exclus. bis 500. Thlr. inclus.	—	5.
von 500. Thlr. exclus bis 1000. Thlr. inclus.	—	10.
Und also ferner von 500. Thlr. zu 500. Thlr. je- desmahl, " "	—	5.
Wel-		

Welche Kosten der Ceden-
dent und Cessionarius
zu gleichen Theilen tra-
gen, wenn sie eines und
andern sich nicht ver-
glichen; Diejenigtn
Steuer-Scheine aber,
welche die Steuer,
wann sie erborget, von
sich giebet, sind Impost
frey.

Bogen.

thl | gr.

Substitutions-Patente, — I.
Substitutiones und Voll-
machten, . . . — I.

Supplicationes, . . . — I.

Wessfalls aber Abge-
brandte, Wasser- und
Wetter-Beschädigte,
Arme und andere, die
dergleichen, ihrer Ca-
lamität halber, einge-
ben, item diejenigen, so
wüste Plätze anbauen,
von dem Impost befrey-
et sind.

Syndicate, . . . — 2.

T. T.

Taxationes, . . . — 2.

Tausche,) Wenn
Transactiones,) sie auf
ein

	Bogen.	
	thl	gr.
ein gewiß Geld Qvan- tum gerichtet sind, iedoch nicht von beyden, sondern von der höchsten Sum- me, von 20. Thlr. biß 100. Thlr. inclusive, .	—	1.
von 100. Thlr. exclus biß 500. Thlr. inclus. von 500. Thlr. exclus biß 1000. Thlr. inclus.	—	5.
Und also ferner von 500 Thlr. zu 500. Thlr. ie- desmahl, . . .	—	10.
Daferne aber selbige auf kein Geld gerichtet sind, und gleichwohl confir- miret worden, . . .	—	5.
Dohne dergleichen Con- firmation aber . . .	—	16.
Testamenta scripta . . .	—	4.
Wenn aber kein Stem- pel-Bogen darzu ge- nommen worden, sind die 16. Groschen vorn Stempel Bogen, nebst der Straffe, ex massa hæreditatis einzutrei- ben, und bey diesen so- wohl, als denen nun- cu-	—	16.

	Procent.	
	thl.	gr.
cupativis mit der Publication eher nicht zu verfahren.		
Testimonia,		1.
• auch in denen die Miliz- und Steuer- betreffenden Sachen.		
Tutoria,	—	1.
V. B.		
Venia ætatis,	10.	—
Verbothe gerichtliche,	—	1.
Vererbungs-Briefe von Gerechtigkeiten, so auff kein gewisses Geld gerichtet,		
• auff Pergament,	—	4.
• auff Pappier,	—	2.
Oder wenn sie auff ein gewisß Geld-Quantum gerichtet,		
von 20. Thlr. bisß 100. Thlr inclusive,	—	1.
von 100. Thlr. exclus. bisß 500. Thlr. inclus.	—	5.
von 500. Thlr. exclusive bisß 1000. Thlr. inclus.	—	10.
Und also ferner von 500. Thlr. zu 500. Thlr. jedesmahl,	—	5.
Daß.		

<p>Laferne aber das Stempel. Pappier in Dresden bereits ver- geben, so darff in diesem Marggraffthum nichts weiter gezahlet werden. Vergleiche, wie bey Con- tracten, vide Lit. C.</p>	<p>Bogen gr.</p>
<p>Verleibdingungen, oder Ehestiftungen, auf Per- gament,</p>	<p>— 16.</p>
<p>• auf Pappier,</p>	<p>— 4.</p>
<p>Verschreibungen oder Versicherungen, vid. Obligationes sub O.</p>	
<p>Verwandlungen des Lehns in Erbe, vid. Lit. E. & L. in verb. Erb- Verwandlung und Lehns - Verwandlung.</p>	
<p>Verwarnung, vide Mo- nitorium sub Lit. M.</p>	
<p>Verzichte, wenn sie auf Geld gerichtet, vid Quittungen sub Lit. Q. Vidimus, vide vidimirte Abschriften sub Lit. A.</p>	
<p>Vollmachten, Gerichtli- che,</p>	<p>— 2.</p>
<p>• auffsergerichtliche,</p>	<p>— 1.</p>
<p>Uni-</p>	

Uni
 op
 Ur
 sub
 w
 La
 de
 fin
 E
 fol
 C
 w
 C
 D
 c
 i
 l
 d
 r
 w
 w
 ge
 w
 fe

	Bogen.	
	thl	gr.
Uniones prolium und Ad- optiones,	—	16.
Urthel, vide Abschiede sub Lit. A.		

W. B.

Wechsel = Briefe, so im
Lande ausgestellet wer-
den, und darinne zahlbar
sind, ohne Unterscheid der
Summe, und zwar sollen
solche nahe unter den
Stempel geschrieben
werden, bey 10. Thalern
Straffe,

Die Wechsel = Briefe
aber, so aufferhalb Lan-
des ertheilet, oder aus
hiesigen Lande an frem-
de gehen, sind mit dem
Impost gänzlich zu ver-
schonen.

Wechsel = Briefe = Protest
Weisungen ausgeferti-
get, vid. Gutachten.

Wiederkäuffe, vid. Käuf-
fe.

Z. 3.

Zeugen • Rotulus, vid. Lit. R. Ro-
tulus testium.

Zettul über Deputat an Wild-
preth, Getränke, Holz, Victuali-
en 2c. item Muth • Zubusse, Re-
cess und Ausbeuthe sind Impost-
frey.

Bei vorstehenden allen
sind nun nachfolgende Er-
innerungen in Obacht
zu nehmen.

1.

Sollen von diesem gestem-
pelten Pappier gnugsam
me Vorräthe an dem, zu sol-
chem Stempel-Bogen, in dem
Marggraffthum Ober • Lausitz
verordneten Ober • Einnehmer,
und sodann von diesem weiter
an die Unter • Einnehmer in
Ämtern und Städten, auch
an die Ritterschafft, so derglei-
chen Stempel-Pappier, wegen
Entlegenheit, auff Berech-
nung

nu
ge
da
ge
wi
als
na
all
vo
zw
Fa
Ob
gel
for
fei
jed
alle
erl

S
ge
auc
Te

nung verlangen, jedesmahl gegen Scheine versendet werden, damit sich jedermann dessen, gegen Bezahlung, erholen kan, wie denn auch sowohl der Ober- als die Unter-Einnehmer, benachdrücklicher Straffe, sich allzeit mit sattsamen Vorrath von Stempel-Pappier und zwar jener aus der Stempels-Factory, diese aber von dem Ober-Einnehmer, durch die angelegten Posten, in Zeiten versorgen sollen, damit nirgends kein Mangel sich ereignen, und jedweder Käufer dergleichen in allen Städten und Aemtern erlangen und antreffen möge.

2.

Ist unter den Stempel-Pappier alles Pappier, es sey gemein, Regal oder Median, auch Pergament zu verstehen; Jedoch soll

E 2

3. Der

3.

Der Werth vor das Pappier, in das darauf geschlagene Stempel: Geld mit eingerechnet werden; das Pergament aber ist von denen, so dasselbe verlangen, zur Stempel: Factorie entweder immediate, oder durch die Oberen auch an diesen, durch die Unteren Einnehmer, (welche sofort solches ex Officio dahin zu schaffen, schuldig seyn sollen) zur Stempelung einzusenden, und das Stempel: Geld nach dem Ausschreiben absonderlich davon zu bezahlen.

4.

Von diesen Stempel: Pappiere soll in unserm Marggrafthum Ober: Lausitz, wo man in höhern und niedrigen, Geist: und Weltlichen: Ober- und Unter: Gerichten, Civil- und

und
bu
ter
sey
gir
sem
fs
sch
St
feit
wif
Un
dar
net
gen
in d
etm
lm
cir
auf
ext
ang
ode
Fäl
ber
Pra

und Militair - Expeditionibus, oder auch extrajudicialiter zu handeln hat, keiner, er sey wer er wolle, sonst privilegiert und eximirt, befreuet seyn. Maßen Wir denn dieses Stempel - Impost - Ausschreiben von unsern Aemtern, Stadt- und Gerichts - Obrigkeiten durchgängig beobachtet wissen wollen, hingegen denen Unterthanen ein mehrers, als darinnen ausdrücklich verordnet/ auffbürden zu lassen, nicht gemehnet sind; Und daber soll in denen Aemtern und Judiciis etwas das von denen, in dem Impost - Ausschreiben specificirter Arten derer Schrifften, auff Stempel - Pappier nicht extendiret ist, entweder nicht angenommen und präsentiret, oder doch, sonderlich in denen Fällen, wenn der Fatalien halber, denen Partheyen einiges Præjudicium zuwachsen könn-

te, oder wo sonst bey der Sa-
che periculum in mora, oder
kein Stempel-Pappier in Eyl
zu erlangen, die Resolution
nicht eher, bis die verwürckte
Straffe, nebst dem Stempel-
Pappier-Impost sogleich erle-
get worden ist, eröffnet und
ausgefertiget, auch, daferne
Vermuthung vorhanden, daß
ein Parth mit Vorsatz die Sa-
che erliegen lassen wolte, die
Straffe, nebst dem Impost,
durch schleunige Zwangs Mit-
tel, von ihm ex Officio einge-
rieben werden; Allermassen
Wir denn, zu desto genauer
Observirung gegenwärtigen
Aus Schreibens, vor nöthig be-
finden, daß hinführo alle und
jede Secretarii, Registrato-
res, Stadt-Schreiber, Amts-
und Gerichts-Actuarii, auch
Gerichts-Verwaltere, oder
wem sonst die Administra-
tion derer Gerichte anvertrau-
et/

et /
lau
ten
ih
feli
pfl
le
fe,
ten
ger
ode
no
ber
ver
we
den
H
An
liz
che
hin
ter
den

ob
di

et / wenn auch gleich die einlauffende Supplicata, Schrifften und Documente nicht von ihnen, sondern dem Judice selbst præsentiret zu werden pflegen, darauff, daß sie auf alle und jede Supplicata, Briefe, Documenta und Schrifften, wie die Nahmen haben mögen, ob sie behörig gestempelt oder nicht, Acht haben, solches notiren und angeben wolten, bey Antretung ihres Diensts, verpflichtet, die iezigen aber, welche schon verendet, durch den bestellten Ober-Amts-Hauptmann zu Budisin, oder Amts-Hauptmann zu Görlich, und andere ihre ordentliche vorgesezte Obrigkeiten, dahin, bey denen bereits abgelegten Pflichten, angewiesen werden sollen.

Solte nun ein Supplicat oder Schreiben (weiter, als in diesem Ausschreiben nachgelassen)

sen) eingesendet und übergeben, oder ein dergleichen Document gerichtlich produciret werden; So soll der hiez zu verendete, solches wegen seiner auff sich habenden Pflicht, anmercken, seinen Vorgesetzten oder dem die Verwaltung der Gerichte anvertrauet, sofort anzeigen, und, wie es geschehen, zuverlässig registriren, darauff denn, ohne Ansehen der Person, die Straffe zu dictiren, und nebst den Impost, gleich oben erwehnet, ex Officio von Unsern Aemtern, Stadt- oder Gerichts-Obriigkeiten einzutreiben, auch, wie alles beschehen, und erfolget, zu registriren ist. Würde aber einer oder der andere das ihm hierunter vorgeschriebene unterlassen, und besonders bey denen Aemtern, Stadt- und Gerichts-Obriigkeiten auf dem Lande, die vorher angezoene Ver.

Verpflichtung, oder daferne
bereits verpflichtete Personen
verhanden, die Anweisung auff
solche Pflicht deßhalber, und
Forderung eines Handgelöb-
nüßes hierzu, bey Secretarien,
Registratoren, Actuarien,
und denenjenigen, so die Sup-
plicata, Schrifften und Do-
cumenta anzunehmen pflegen,
unterbleiben; So ist, auff sich
begebenden Fall, derjenige,
der das ihm zukommende,
diesem unserm Mandate
entgegen, nicht beobachtet, vor
die Straffe und Impost in
proprio zu stehen und zu haff-
ten, gehalten, als welche solcher-
gestalt ohne Aufsenhalt von
ihm eingebracht werden soll.

Und daher ist auch bey dem
Ober-Stempel-Impost-Ein-
nehmer derjenige, welcher bes-
sonders hierzu verpflichtet, und
wer nach dessen Abgange ihme
succediret, zu melden, und

E 5

ver

vermittelst gehaltener Registraturen, zu dociren, welcher sodann an dem nächsten Einrechnungs-Termino solches, bey Fünff Reichsthaler Straffe, in forma probante, mit Übergabe der Rechnung und Lieferung derer eingekommenen Gelder, zugleich zu überantworten, nicht weniger die eingekommenen Stempel-Pappier Straffen jeden Termin treulich zu berechnen, oder, daferne nichts eingekommen, gewöhnlichen Vacat-Schein unnachbleiblich einzuliefern schuldig seyn soll.

Damit aber derselbe, solches gebührend zu præstiren, im Stande seyn möge; So sollen die Gerichts-Obrigkeiten, oder deren Gerichtshaltere auffn Lande, gedachte Arrestata und Vacat-Scheine, zu dem Ober-Amte oder Amte Görlich, wohin jeder gehörig, jedesmahl binnen Sechs Wochen, bey Fünff

Fünff Thaler Straffe, einseu-
den, von dar aus aber selbige
dem Ober- Einnehmer, zu ob-
angezeigten Behuff, nach einer
richtigen Specification, zuge-
fertiget werden.

5.

Was in denen Aemtern und Ju-
diciis, auch allen anderen
Gerichten an Stempel- Pappier
verderbet und casiret wird, ist,
ehe es zu einem Original, durch
Unterschrift und Besiegelung,
vollzogen wird, gegen Zurückge-
bung des verderbten Bogens oder
derer Stücken, darauff der Pap-
pier- Stempel befindlich, wenig-
stens eines Quart- Blats groß,
zur Ober- Stempel- Pappier-
Einnahme in Ober- Lausitz, nach
einer richtigen Specification, ein-
zuberechnen, und darbey von jedem
Bogen weiß Pappier einen Pfen-
ning zu vergnügen, da denn gedach-
ter Ober- Einnehmer beydes zur
Stempel- Factorie zu befördern,
daraus andere gestempelte Bo-
gen zurück zu erwarten, und folg-
lich die Judicia, so von verderbten

Sorten etwas geliefert, hinwieder damit zu versehen hat.

6.

Wenn das Stempel-Pappier vor die Expedition, e. g. vor die Erb-Verwandlung, Erbtheilung einiger Begnadigungen, Privilegien, Abolitionen, bey Unserer Geheimen Cantzley, oder sonst gehörigen Orts, bereits abgegeben worden; So wird sodann solcher Impost in den Marggraffthum Ober-Lausitz weiter nicht gefordert.

7.

Wenn gleich einige von obgemeldeten auff dergleichen Pappier geschriebenen Documenta und Schrifften in mehrern als einen Bogen bestehen, so darff nur der erstere Bogen gestempelt seyn, und bleiben die übrigen von gegenwärtigen impost frey.

Zedoch daferne einer oder der andere das vorhabende Negotium und daraus resultirende Quantum nicht gerne bekant lassen werden wolte, e. g. bey grossen und reichen Erbschafften und Erbtheilungen, so

soll demselben nachgelassen seyn, an statt des darzu erforderthen einen hohen Bogens, zwey oder drey andere, so zusammen das Quantum jenes hohen Bogens exhaustiren, auch unter fremden Nahmen zu nehmen, und auff diese zugleich das benöthigte Document oder Instrument zu extendiren, iedoch daß, daferne das Document nicht lang auf die leeren Bogen, nahe unterm Stempel notiret werde, worzu er gebrauchet worden.

8.

Sob auch schon ein oder das andere Document, oder sonst einige Stücke von obspecificirten Schriften, diesem Mandat zuwider, auff ungestempelt Pappier geschrieben würde, so sollen doch dieselben allenthalben gültig und bey Kräfften verbleiben, auch in foro contradictorio dißfalls keine Exception gemachet werden.

9.

Hingegen aber der Producent solches ungestempelten Pappieres, ob wohl nicht schlechteres

E 7

Dinges

Dinges solcher Production halber (inmaßen diejenigen, so ein ungestempelt Document, welches einem tertio zugehörig, oder von demselben gemacht worden, und durch geforderte Edition, Compulsoriales, oder in andere Wege erhalten und angeschaffet werden müssen, vorlegen, sowohl mit dem Impost als der gesetzten Pœn, zu verschonen) sondern nur, wenn das Document sein eigen, oder es zum Gebrauche selbst fertigen lassen, gleichwie auch andere ausfündig gemachte Contravenienten, von jedem Bogen so viel Groschen, als der gestempelte Bogen gegolten, so viel Vier Groschen zur Straffe, nebst dem Stempel-Gelde erlegen, und darbey die Ober- und Unter-Einnehmer die Nothdurfft beobachten, jedoch, daß bey denen armen und unerfahrenen Supplicanten, die Straffe von den Concipienten, so sich jedesmahl mit zu unterschreiben, entrichtet werde.

10.

Wie denn auch keinem zu gestatten, daß er einen gestempelten Bogen um die innländische
De

Documenta legen, sondern, wenn er sich dessen unterstehet, zu der im vorigen §pho gesetzten Straffe gezogen werden soll, es lieffen denn Schrifften von andern ausländischen Orten ein, da mag endlich gestattet werden, daß in Ermangelung des Stempel-Pappieres, selbige mit einem, nach dem behörigen Qvanto genommenen gestempelten Bogen umleget, jedoch, daß die Sache/ darzu er gebrauchet wird, und das Datum auf solchen umgelegten Stempel-Bogen, nahe, und sogleich unter den Stempel, zu Verhütung schädlichen Mißbranchs in anderen Dingen, notiret, oder zur Nachstempelung eingeschicket werde.

II.

Damit es auch keine Gelegenheit zum Streit geben/ und eine Gewißheit seyn möge, wer in Contract- und Schuld-Sachen, die Unkosten zum Stempel-Papier zu tragen schuldig; So wollen Wir hiermit verordnet haben, daß in diesen denen Schuld-Sachen und denen Obligationen und Quittungen, auch Bürgschafften
und

und Cautionen, es der Schuldner oder Borger, bey denen Contracten aber, als Käuffen, Tauschen 2c. solches Stempel = Geld die Contrahenten zu gleichen Theilen zahlen sollen.

12.

Darff diese Abgabe nicht doppelt, weniger zu mehrmahlen, (jedoch præcise bey der ersten Original- oder Haupt = Obligation) abgestattet, und die Vergebung des Stempel = Bogens nicht bis auff das Accessorium oder Confirmation und Consens verspartet werden, als in welchen letztern nur mit zu berühren ist, daß die Abgabe und Bestempelung geschehen, daferne die Gerichtliche Confirmationes oder Consense darüber, der Haupt = Verschreibung nicht angehänget oder beygefüget werden. Wenn auch die Vier Groschen vor einen Lehns = Brieff alsobald bey dem Lehns = Implorat abgetragen werden, und also zu dem Lehns = Implorat ein Bogen von 5. Groschen genommen wird, so ist sodann der Lehns = Brieff, um das hin- und wieder
 schi

schicken, und deßhalber veranlassen Unkosten, auch Zeit-Verlusts zu vermeiden, impost frey.

13.

Soll alles einkommende Geld des Stempel-Pappiers von denen Unter-Einnehmern bey denen Aemtern und Städten, auch Ritterschafft, jährlich nur zweymahl, als den letzten Junii und letzten Decembris, als um welche Zeit auch die Bier-Steuer- und Zoll-Gelder abgegeben werden müssen, zu Vermeidung vielen Bothen-Lohns, an den Ober-Einnehmer gebracht und mit demselben darauff abgerechnet, oder, wenn nichts verlosset, Vacat-Scheine ausgestellt werden, welcher denn sodann weitere Einlieferung zu thun hat, es ist auch bey dessen Unterbleibung jedesmahl eine Straffe von Zehen Thalern zu erlegen, und dieserwegen bey der Haupt-Rechnung ein absonderlich Capitel von Straffen mit anzuhängen.

14.

Soll das Ausgeben des Stempels

vel. Pappiers, wenn die Impost bezahlet, bey denen Unter. Einnehmern ohnverzüglich und ohne Entgeld geschehen.

15.

Nachdem wir auch denen Impost - Einnehmern, zu mehrerer Ermunterung ihres Fleisses, den vierdten Theil derer Straffen, welche die Ober. und Unter. Gerichten durch ihre Actuarios, oder wen sie sonst darzu bestellen wollen, einnehmen, und alle halbe Jahre, vermittelst einer Specification, an den Ober. Einnehmer, wie vorgedacht, übergeben lassen können/ gnädigt zuzuwenden gemeynet; Als sind solche Straffen, wegen nicht gebrauchten Stempel. Pappiers in Vier Theile zu setzen, und davon der Imposten = Callen, der Obrigkeit, unter welcher contraviret wird, und welche schleunig einzutreiben ist, dem Angeber und dem Einnehmer ieglichen ein Viertes Theil zuzuthemen, wenn aber kein Angeber, sondern der Unterschlag ex officio, entweder von der Obrigkeit, oder von dem Einnehmer ent

entdecket wird, solchen Falls des
 Angebers Portion vor das Ar-
 muth, entweder dem Landes-
 Erario, oder so es bey denen
 Städten, denen Städtischen Ar-
 men-Cassen zuzueignen.

16.

Bleibet die Cognition, Unter-
 suchung, Bestraffung und
 Execution, wie auch nach Gele-
 genheit, die Inquisition, jedes Orts
 Obrigkeit, welche auch daher nicht
 allein dem Einnehmer, auff Be-
 gehren, schleunig hülffliche Hand
 zu leisten, sondern auch von selbst
 ein wachsames Auge darüber zu
 halten, und wider die Contrave-
 nienten, sonderlich auf beschehene
 Denunciation, gebührend zu ver-
 fahren, schuldig seyn soll; Wie
 denn auch jedem Einnehmer,
 wenn er etwas entdecket, des Orts
 Obrigkeit ohne Entgeld die Expe-
 dition fertigen, und die dißfalls
 verursachten Unkosten, von denen
 Contravenienten wiederum ein-
 bringen soll.

17.

Eo sollen auch alle Einnehmere
 unter jedes Orts ordentlichen
 Obrig-

Obrigkeit Gerichtsbarkeit verbleiben, und ihnen diese Einnahme und Bestallung kein neues Forum und Jurisdiction, weder von denen Aemtern, noch sonst in personalibus noch realibus tribuiren, jedoch dergestalt, daß, so viel die Einnahme und was darzu gehöret, anlanget, die Unter-Einnehmer von dem Ober-Einnehmer, und dieser von denjenigen, an welche Wir ihn weisen werden, so viel die Gelder-Einlieferung und Rechnungs-Ablegung betrifft, dependiren, und demselben Red und Antwort zu geben, verbunden seyn, inmaßen über besagte Stempel-Import-Einnehmer, so viel ihre Bestallung und Officium anlanget, die Inspection Unserer Landes-Hauptmannschafft zustehet, auffer dem aber es bey obigen verbleibet. Es soll aber dennoch allen Gerichts-Herren und Unter-Obrigkeiten obliegen, auf die Einnehmere ein wachsames Auge zu haben, und was zur Verbesserung der Einnahme und Verhütung Unterschleiffs dienlich, mit veranstalten zu helfen.

18. Den

18.

Den Ober- Einnehmer zu Budaßin, in gleichen denen Unter- Einnehmern bey denen Aemtern und grossen Städten 3. pro Cent, bey denen andern Städten aber auf dem Lande Ein Groschen Sechs Pfennige, von jedem Thaler, nebst dem Bierdten Theil von einkommenden Straffen, oben s. 15. schon angeordneter maßen, in Ausgabe der Rechnung zu ver- schreiben, nachgelassen seyn. Letz- lich

19.

Soll es der Spiel- Charten hal- ber nachstehender maßen ge- halten werden: Von allen Fran- zösischen oder auf Französische Art gemachten Charten, ist jedes Stück mit Zwey Groschen, von allen Teutschen Piquir- und ande- ren Charten aber, deren das Stück Einen Groschen und drü- ber gilt, jedes Stück mit Einen Groschen, was aber unter einen Groschen gilt, jedes mahl so viel, als der Werth der Charten ist, zum Impost zu vergeben, da denn
der

Der Stempelung halber folgendes
zu observiren: Daß

1.) Diejenigen Charten, so vom
Charten-Macher Duzent-
oder Paqvete-weise außser Lan-
des gehen, zwar nicht gestem-
pelt, jedoch selbe bey dem Im-
post-Einnehmer richtig ange-
geben. Was aber

2.) Einzeln oder Paqvete-weise
im Lande verkauffet wird, das
selbe alles und zwar die inulän-
dischen Charten, alsobald bey
Charten-Macher, welcher deß-
wegen mit Pflicht zu belegen,
die Fremden aber, so ins Land
gebracht werden bey den Ersh-
mern inwendig auf Picq- oder
grüne Sieben gestempelt, auch
keinen, bey **Einen Thaler**
Straffe, von jeden Stück, so
wohl Confiscirung der Charten
zugelassen seyn soll, ungestem-
pelte Charten zu führen, wie
denn hierbey zwischen Einhei-
mischen und Auswärtigen kein
Unterscheid zu machen. Und
damit

3.) Die Charten-Macher und
Ershmere über Verderb und
Schag

Schaden an gestempelt- und verimpostirten Charten, wenn sie lange liegen, Beschwer zu führen nicht Ursach haben mögen, so soll der Impost-Einnehmer alle Charten, so bald sie von dem Charten-Macher gefertigt, oder von dem Erahmer eingehandelt werden, Paquet-weise versiegeln, sodann nur jedesmahl dasjenige Paquet, so zum einzeln Verkauf geöffnet wird, stempeln und vergeben lassen; Was aber ausser Landes gehet, nur wieder auffsigeln und notiren, nicht aber stempeln.

4.) Wenn ein Einheimischer ein ganz Dukent oder Paquet Charten kauffet, solchenfalls eben sowohl davon den Impost einfordern und sie stempeln.

5.) Derjenige, so mit einer ungestempelten Charte spielet, dergleichen der Haußwirth, in Städten und Dörffern, so wisentlich damit in seinem Hause spielen läffet, ohne Unterscheid
Derer

derer Personen und des Ortes,
vor jedesmahl mit Einem
Thaler Straffe beleet und
dem Denuncianten der Vierd-
te Theil davon gegeben wer-
den. Des zu Uhrkund ist die-
ses mit Unserm Königl. Chur-
Secret besiegelt und gegeben zu
Dresden, den 7. Januarii 1733.

AUGUSTUS, REX.

(L.S.)

Heinrich von Büchau.

Heinr. Peter von Guden.

K. 217

OK

VD18

ULB Halle
008 344 37X

3



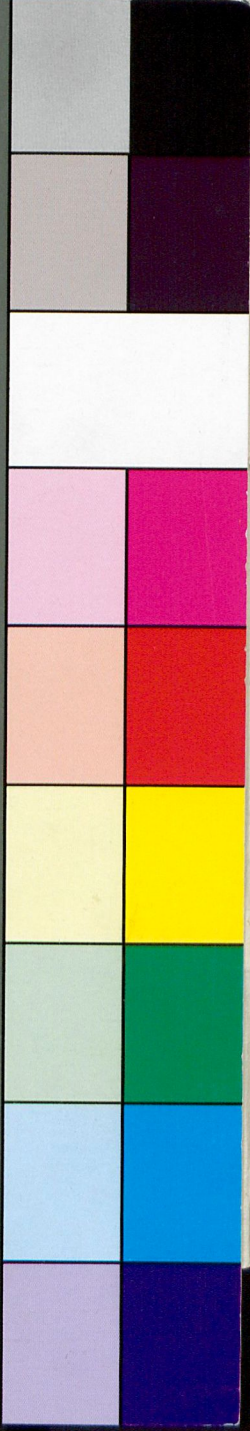
217

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



Sr. Königl. Majestät
in Pohlen
und Churfürstl. Durchl.
zu Sachsen zc. auch Marg-
grafens in Ober- und
Nieder-Lausitz,
erläutertes
Ausschreiben,
derer von
Stempel = Papier
im Marggraffthum
Ober-Lausitz
allerunterthänigst bewilligten
Abgaben.



BUDJEGEN,
Zu finden bey Gottfried Gottlob
Richtern, 1733,

